

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

3003 Bern

Per E-Mail:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Betreff

Datum

Vernehmlassung Breitbandfördergesetz BBFG: Stellungnahme von Init7 (Schweiz) AG

23. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf die am 14. März 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Entwurf des Breitbandfördergesetzes BBFG respektive der Gigabitstrategie und danken für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können. Als unabhängiger Internet-Provider nutzen wir die Glasfaser-Infrastruktur schweizweit zur Bereitstellung von Internet-Anschlüssen für Privat- und Geschäftskunden und sind deshalb mit den Gegebenheiten, mit den Marktmechanismen und den alltäglichen Herausforderungen bestens vertraut. Wir erlauben uns deshalb einige Vorbemerkungen, die für die Beurteilung des Entwurfs relevant scheinen.

Init7 mit eigener schweizweiter FTTH Infrastruktur

Init7 ist ein unabhängiger Internet-Service-Provider mit Sitz in Winterthur. Wir betreiben eine eigene schweizweite Infrastruktur mit derzeit mehr als 360 Glasfaser-PoPs (Point of Presence). Bis in etwa 4 Jahren erwarten wir eine Verdoppelung der Anzahl der PoPs, einhergehend mit dem Ausbau von FTTH Glasfaser. Es ist unser erklärtes Ziel, einen Beitrag zur Belebung des Wettbewerbs von Glasfaser-Internet für Privat- wie Geschäftskunden beizutragen, und dies sowohl bei Technologie als auch beim Preis-Leistungs-Verhältnis.

Seite

1/10

Init7 hat zwischen 2018 und 2024 sieben Mal in Serie das BILANZ Telekom-Rating in der Kategorie «Bester Internetprovider Privatkunden» gewonnen. Mit dem Flaggschiff-Produkt Fiber7 haben wir bereits 2014 erstmals symmetrisches Gigabit zum für normale Haushalte erschwinglichen Preis (CHF 64.75 pro Monat) lanciert.

Seit 2021 ist unser 25-Gigabit-Angebot – notabene zum selben Preis – unangefochten der Speed-Champion in der Schweiz. Mit Easy7 gibt es auch ein Entry-Level Produkt (Auspacken. Anschliessen. Surfen.) sowie eine Reihe von Angeboten für Geschäftskunden. Unsere innovativen Produkte haben das Marktgefüge im Sinne der Endkunden beeinflusst, die Konkurrenz musste nachziehen. Obwohl unser 25-Gigabit-Angebot seit bereits vier Jahren erhältlich ist, verursacht es im Ausland nach wie vor ungläubiges Staunen.

Alle Fiber7 PoPs sind auf der Schweizerkarte samt den bereits gebauten und künftig verfügbaren FTTH Anschlüsse aller Gebäude tagesaktuell unter <https://ftth.init7.net/> dargestellt. Es ist damit möglich, den Ausbau-Fortschritt der Glasfaser und die weissen Flecken für jedes Gebäude individuell zu betrachten, während der Breitbandatlas nur Gebiete abdeckt. Unsere Karte zeigt zudem alternative Technologien (z.B. Kabel-Internet) nicht an.

Glasfaserstreit

Unser Beitrag zum funktionierenden Breitbandwettbewerb wurde erst möglich dank des Erfolgs im sogenannten «Glasfaserstreit», einem Kartellverfahren der Wettbewerbskommission WEKO gegen das Ansinnen von Swisscom, den Ausbau der Glasfaser mit einer wettbewerbsverschliessenden Netztopologie (Point to Multipoint P2MP) vorzunehmen.

Der Glasfaserstreit begann im Februar 2020, nachdem Swisscom angekündigt hat, 1,5 Millionen neue FTTH Anschlüsse bis 2025 bauen zu wollen, allerdings nicht nach dem vom Runden Tisch Glasfaser kollaborativ erarbeiteten Standard, der die Point to Point (P2P) Netztopologie vorsah, sondern durch die P2MP Netztopologie, die sowohl den Preis- wie den Technologie-Wettbewerb für Dekaden verhindert hätte. Der volkswirtschaftliche Schaden wäre immens und nachhaltig gewesen. Alternative Serviceprovider wie Init7 wären zu reinen Resellern von vorkonfektionierten und teuren Breitbandangeboten von Swisscom degradiert worden.

Unsere Anzeige gegen Swisscom im September 2020 veranlasste die WEKO bereits am 14. Dezember 2020 zum Erlass einer vorsorglichen Massnahme, die es der Swisscom per sofort verbot, weiterhin Anschlüsse basierend auf der P2MP Netztopologie zu bauen und zu vermarkten. Erst im Herbst 2022 lenkte der neue CEO von Swisscom ein und kündigte an, zurück auf den wettbewerbsrechtlichen Pfad der Tugend zurückzukommen. Illegal gebaute Anschlüsse sollten sukzessive auf P2P umgerüstet werden.

Dies verlangte auch die WEKO im Verlauf des Verfahrens, die Frist dafür läuft bis Ende 2025. Das Verfahren ist derzeit beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Durch die illegale Bauweise von Swisscom wurde der FTTH-Rollout in der Schweiz um schätzungsweise drei Jahre verzögert. Man könnte heute viel weiter sein, hätte das Management der Swisscom nicht vorsätzlich und wider besseren Wissens viel zu lange die illegale Netztopologie gebaut (Zitat aus dem BVGER-Urteil).

Glasfaser für alle, fairer Breitbandwettbewerb

Der Erfolg im Glasfaserstreit ist wesentlich für die Fragestellungen der Gigabitstrategie. Die Prämissen «Glasfaser für alle» (ein Ausbau für 99,9 %) und «Fairer Breitbandwettbewerb», erfordern nämlich regulierende Massnahmen bei der Glasfaser-Infrastruktur. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber bei der letzten Revision des Fernmeldegesetzes diesen Aspekten nicht mehr Rechnung getragen hat und ein aufwändiges Kartellverfahren als Korrektiv notwendig wurde. Dieses wurde zum grossen Teil getrieben durch Init7, einem KMU-Serviceprovider mit nur etwa 60 Mitarbeitenden, was aufgrund des potenten Gegners ein nicht unerhebliches Risiko mit sich brachte. Ein Scheitern im Glasfaserstreit hätte wahrscheinlich das Ausscheiden von Init7 aus dem Breitbandmarkt bedeutet.

Kein Infrastruktur-Wettbewerb mehr

Man muss Abschied nehmen von der jahrzehntelangen Doktrin des sogenannten «Infrastruktur-Wettbewerbs». Vor 20 Jahren gab es zwei konkurrierende Telekom-Infrastrukturen: das herkömmliche Telefonnetz, das auf der Zweidraht-Kupferleitung basiert, und das Fernsehkabelnetz, das auf Koaxialkabeln basiert. Beide Netze wurden und werden durch ein und dieselbe Glasfaser ersetzt. Dadurch entfällt der Wettbewerb auf der Netzebene (OSI-Layer 1, Infrastruktur). Der Wettbewerb findet heute ausschliesslich auf der Dienstebene statt (OSI-Layer 2 und -Layer 3). Wer heute noch von Infrastruktur-Wettbewerb spricht, tut dies entweder in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten oder will damit für die eigene Unternehmung einen Vorteil erzielen. Auch Glasfaser-Kooperationen, wie sie vornehmlich in den Städten zwischen Swisscom und dem lokalen Energieversorger geschlossen wurden, sind kein Infrastruktur-Wettbewerb, sondern eine kollektive Marktbeherrschung der beiden Kooperationspartner.

Überteuerter OSI-Layer 1 verhindert fairen Wettbewerb

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der faire Wettbewerb auf OSI-Layer 3 (Endkunden-Markt) wie auch auf OSI-Layer 2 (Wholesale-Markt), dominiert durch das Broadband Connectivity Service BBCS Angebot von Swisscom, heute nicht als fair betrachtet werden kann, denn die zugrunde liegende Vorleistung auf Layer 1, die unbeleuchtete FTTH Glasfaser, kann nur überteuert bezogen werden. Der Preis der FTTH Glasfaser, als ALO Access Line Optical (Swisscom) oder FLL Fibre Local Loop (Stadtwerke) bezeichnet, kostet CHF 24 pro Monat und Anschluss.

Zum Vergleich: die im aktuellen Fernmeldegesetz regulierte TAL (Teilnehmeranschlussleitung, basierend auf Kupfer) kostet im Jahr 2025 CHF 14.80 pro Monat und Anschluss. Man bezeichnet deren Nutzung als «Unbundling». Der Preis der TAL ist sukzessive angestiegen, weil heute fast keine TAL mehr in Betrieb sind; vor einigen Jahren betrug er noch etwa CHF 12. Etwa 2012, während des Höhepunkts des Unbundlings, gab es schweizweit etwa 300'000 TAL, doch die technische Entwicklung seither hat deren Konkurrenzfähigkeit stetig verringert. Mehr als 25 Mbit/s Bandbreite lassen sich auf einer TAL nicht realisieren, was im Gigabit-Zeitalter sozusagen «nichts» mehr ist.

Regulierungsbedarf der Glasfaser

Man muss daher konstatieren, dass aufgrund der technischen Entwicklung weg von Kupfer hin zu Glasfaser auch eine stetige Deregulierung stattgefunden hat – zu Lasten des Wettbewerbs und damit zu Lasten der Endkunden. Der «Glasfaserstreit» konnte diese Deregulierung nicht aufhalten können, es gab lediglich eine Korrektur bei der Netztopologie. Wenn der Gesetzgeber also den ungehinderten und fairen Telekom-Wettbewerb sicherstellen will, kommt er um eine Regulierung der Glasfaser (FTTH) nicht herum. Der regulierte Preis würde sich voraussichtlich gegenüber dem heutigen ALO-Preis etwa halbieren, und man kann davon ausgehen, dass dieser Preisvorteil sich sofort auf die Endkunden-Preise der Breitband-Abos übertragen würde.

Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat geförderte Glasfaseranschlüsse der Regulierung unterstellen will (Art. 14 Absatz 2, erster Satz). Allerdings würde die Anzahl der geförderten Anschlüsse nur einen kleinen Teil der FTTH Anschlüsse umfassen, und es ist aus Überlegungen der Praktikabilität unbedingt zu vermeiden, dass zwei unterschiedliche Regime gelten sollen: «gefördert = reguliert» und «nicht gefördert = dem (Pseudo-)Markt überlassen». Man darf nicht vergessen: Auch bestehende Glasfasergebiete sind in der Regel durch bloss eine FTTH-Erstellerin, oder, wie bereits erwähnt, als Kooperation zwischen Swisscom und einer Energieversorgerin gebaut worden. Es gibt also in jedem Fall eine Marktbeherrschung durch Swisscom oder eine kollektive Marktbeherrschung durch Swisscom und dem EVU.

Die wenigen Ausnahmen, bei denen ein sogenannter «Überbau» stattfindet (z.B. Ascona, Baden, Chiasso), weil sich die private Erbauerin Swiss4Net und Swisscom nicht einigen können, sind volkswirtschaftlich unsinnig und erzeugen viel Unverständnis bei der betroffenen Bevölkerung.

Verhinderung der Kosten-Preis-Schere

Es ist auch begrüssenswert, dass die Kosten-Preis-Schere, auch Margin Squeeze genannt (Art. 14 Abs. 2, zweiter Satz) verboten werden soll und eine Quersubventionierung von Layer-1-Erträgen auf den Layer 2 oder 3 illegal sein soll. Tatsächlich findet diese illegale Quersubventionierung heute statt; so sind die Preise für Anschlüsse von BBCS (Layer 2, CHF 19 pro Monat) bei Swisscom günstiger als für ALO (Layer 1, CHF 24 pro Monat, dazu sehr hohe Setup Gebühren), obwohl der Aufwand für Layer 1 viel kleiner ist.

Auch Energieversorger in einigen Städten verhalten sich ähnlich wie die Swisscom, und dies obwohl die Kosten-Preis-Schere bereits höchstrichterlich sanktioniert worden ist (Kartellrechtsbusse von CHF 186 Mio gegen Swisscom, 2020). Ein entsprechendes Verfahren von Init7 vs. ewz (Stadt Zürich), um die Diskriminierung von Layer 1 gegenüber Layer 2 zu beenden, ist aktuell beim Bundesgericht hängig.

Ob also die Bestimmungen in Art. 14 Absatz ausreichend sind, um die Diskriminierung zwischen den Vorleistungsstufen dauerhaft zu beheben, ist zu bezweifeln. Wir sind der Meinung, dass das Problem erst durch eine Regulierung der Glasfaser im Fernmeldegesetz dauerhaft gelöst werden kann.

Regulierung von Rohranlagen und Glasfaser von Bahnen und Energieversorgern

Um an einem Ort einen Glasfaser-PoP zu betreiben, ist es erforderlich, eine Zuleitung (Backhaul) zu mieten und zu betreiben. Alternative Provider beziehen diese zu kommerziellen Preisen entweder von Swisscom oder einer Anbieterin mit einem regionalen oder nationalen Glasfasernetz. Die Auswahl ist vielerorts stark eingeschränkt. Nur Sunrise verfügt mit ihren zwei Netzen («rotes Netz»: ex Sunrise, «blaues Netz»: ex UPC) über eine schweizweite Abdeckung, allerdings auch nur in den Ballungsgebieten. Energieversorger und Bahnen bieten sich örtlich manchmal als Alternative an. In Randregionen oder topografisch schwierigen Gebieten spielt der Markt für Backhaul-Glasfaser keine Rolle, da neben Swisscom häufig höchstens eine weitere Möglichkeit durch eine Bahn oder einem EVU besteht. Die Preise für Backhaul-Glasfaser sind bei Energieversorgern und Bahnen jedoch nicht selten massiv überteuert – ein Preisaufschlag von Faktor 10 für eine identische Leistung ist keine Ausnahme. Ob ein Serviceprovider CHF 0.17 oder CHF 1.70 pro Meter und Jahr für Backhaul-Glasfaser zahlen muss, entscheidet darüber, ob in einer strukturschwachen Ortschaft in der Randregion Breitbandmarkt für Endkunden entsteht oder nicht. Tatsächlich sind die Betriebskosten eines Glasfaser-PoPs primär durch

den Preis der Backhaul-Glasfaser bestimmt. Die Möglichkeit für einen Provider, in einer Randregion für Glasfaser-Wettbewerb zu sorgen und gleiche Preise wie in den Städten anzubieten, ist dadurch erheblich eingeschränkt.

Energieversorger verfügen vielerorts über eigene Rohranlagen. Sie sollen gesetzlich verpflichtet werden, diese für den Glasfaserausbau zur Verfügung zu stellen. Dadurch werden mutmasslich weniger Tiefbauarbeiten und weniger Kosten notwendig, um dem Ziel 99,9% Abdeckung näher zu kommen.

Fazit: Um den FTTH-Ausbau in den Randregionen möglichst kosteneffizient zu gestalten, wären deshalb die Rohranlagen und Glasfaserkabel von Bahnen und Energieversorgern ebenfalls zu regulieren. Bestehende Infrastrukturen sollen möglichst effizient im Sinne der Volkswirtschaft genutzt werden, ohne dass unwillige «lokale Könige» es verhindern können.

«Glasfaser für alle» - ein Recht auf Glasfaser?

Ist erst die Vision «Glasfaser für alle» einmal realisiert, könnte die aktuell gültige ungeliebte Grundversorgung abgeschafft werden. Wenn jeder Haushalt dank einer regulierten Layer-1-Vorleistung die Wahl zwischen verschiedenen Breitbandangeboten hat, braucht es weniger Vorschriften für die Ex-Monopolistin beziehungsweise, die Grundversorgungskonzession würde entfallen.

Das «Recht auf Glasfaser» erfordert allenfalls eine Anpassung des Art. 35 FMG. Die vorgeschriebene Duldung durch Liegenschaftbesitzer müsste durch eine Glasfaser-Pflicht ersetzt werden. Es bräuchte hierzu auch vielerorts Nacherschliessungen von Gebäuden, die beim FTTH-Rollout ausgelassen worden sind.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Wir begrüssen, dass die Förderung ausschliesslich für «passive» Infrastrukturen gesprochen werden soll. Obwohl in Absatz 2 «passiv» spezifiziert wird (ohne Stromversorgung), spricht der Artikel 1 trotzdem von Funkanlagen. Eine Funkanlage erfordert jedoch immer Strom. Dies ist widersprüchlich. Die Förderung soll aus unserer Sicht ausschliesslich und exklusiv dem Ausbau von Glasfaser zugutekommen. Funknetze benötigen keine Förderung, da eine Richtfunkanlage ist vergleichsweise kostengünstig zu erstellen ist. Zudem ist die Förderung von Funkanlagen kontraproduktiv für das langfristige Ziel «Glasfaser für alle».

Die Annahme, dass 1 Gigabit pro Sekunde «für den Download» ausreichend sei, ist kurzfristig gedacht und deshalb nicht zielführend. Die Upload-Bandbreite ist heute genauso wichtig. Die limitierende Asymmetrie bei kupferbasierten Anschlüssen ist ein wichtiger Treiber für den Glasfaserausbau. Vorgeschrieben werden soll die Point-to-Point (P2P) Netztopologie, die höhere symmetrische Bandbreiten als 1 Gigabit bereits heute ermöglicht und flexibel den aktuellen wie künftigen Erfordernissen angepasst werden kann.

Das Ansinnen, mittels Funktechnologie den Förderbedarf zu reduzieren, unterstützen wir nicht. Glasfaseranschlüsse haben eine praktisch wartungsfreie Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten, während Funkanlagen bereits nach etwa zehn Jahren «End of Life» sind und ersetzt werden müssen. Der Bund soll ausschliesslich in langfristig nutzbare Infrastrukturen investieren. Jegliche Förderung von Funkanlagen soll unterlassen werden.

Art. 2 Grundsätze

Absatz 2: Das vorgeschlagene Förderprogramm mit den Kantonen verursacht einen enormen administrativen Aufwand. Jede Kommune muss sich mit der Glasfaserfrage befassen, doch sind die lokalen Gemeindebehörden vielerorts mit dieser Thematik überfordert. Bereits heute sieht man, wie viel Frust und Kosten im nicht durch den Bund geförderten Bereich entstehen. Consulting-Firmen beraten die Verantwortlichen der Gemeinden mehr schlecht als recht und verdienen sich dabei eine goldene Nase. Swisscom erstickt lokale Glasfaser-Initiativen bereits im Keim (Beispiel: PRIORIS - beinahe wäre ein weiteres Kartellverfahren ausgelöst worden) oder die Infrastrukturen werden an den Bedürfnissen des offenen Marktes (Open Access) vorbei geplant und gebaut, damit lokale «Königreiche» möglichst lang aufrecht erhalten bleiben. Ob man als Endkunde Glasfaser-Abonnemente zu einem attraktiven Preis von mehreren Anbietern beziehen kann oder aber mit dem überbeuerten Angebot eines örtlichen Monopolisten vorlieb nehmen muss, hängt oft von der Kompetenz oder Eigeninteressen lokaler Gemeindebehörden ab.

Ein Blick auf den völlig aus dem Ruder gelaufenen Glasfaserausbau in Deutschland sollte eigentlich Warnung genug sein: Mindestens 250 Firmen tummeln sich auf dem deregulierten Glasfasermarkt. Viele stellen ihre eigenen finanziellen Interessen über das Gemeinwohl und basteln an regionalen Monopolen mit schlechter Servicequalität. Die Ordnung wird mit zu wenig Auflagen und Vorschriften im Sinne eines offenen Marktes (Topologie, Kostenorientierung) vergeben. Schlimmer noch: die Industrie konnte sich nicht mal auf einen gemeinsamen Glasfaser-Standard einigen.

Zustände wie in Deutschland sollte die Glasfaser-Schweiz deshalb unbedingt vermeiden. Gefragt wäre deshalb für die Glasfaser-Förderung keine Bottom-Up-Strategie wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, sondern eine Top-Down-Strategie. Anstatt dass es jeder Gemeinde selbst überlassen ist, über die Wichtigkeit von Glasfaser nachzudenken und je nach Gutdünken ein Projekt zu lancieren, sollte der Bund

die Glasfaser als künftigen Service Public betrachten. Glasfaser gehört wie die Stromversorgung einfach dazu. Beim Umzug sollte man sich in einigen Jahren nicht mehr die Frage stellen müssen, ob am neuen Wohnort Glasfaser vorhanden ist oder nicht. «Glasfaser für alle» soll künftig eine Selbstverständlichkeit sein.

Aus unserer Sicht ist deshalb der gesamte Fördertopf der Swisscom zur Verfügung zu stellen, selbstverständlich unter der Auflage, bis beispielsweise 2033 jedes Haus ans FTTH-Netz anzuschliessen. Die Swisscom hat bewiesen, dass sie in der Lage ist, mehr als 300'000 FTTH-Anschlüsse pro Jahr zu realisieren. Deren FTTH-Maschinerie mitsamt einheitlichen Standards läuft bestens, weshalb es keinen Grund für die Durchführung komplizierter Förderprogramme gibt.

Selbstverständlich braucht es Auflagen für die Swisscom: Die Netztopologie P2P sowie die Regulierung der Glasfaser sind zwingend erforderlich. Nur ein schweizweit einheitlicher Ausbau überall kann die Prämissen «Glasfaser für alle» und «Fairer Breitbandwettbewerb in der ganzen Schweiz» kosteneffizient erfüllen. Wenn jede Gemeinde wie vorgeschlagen ihr eigenes Süppchen kocht, wird zu viel Reibungsverlust und Leerlauf produziert, und es werden zahllose weisse Flecken auf der Glasfaserkarte verbleiben. Dies widerspricht dem Ziel, das ineffiziente und energiehungrige Kupfernetz möglichst rasch abzuschalten.

Art. 3 Dauer

Ob 7 Jahre ausreichend sind, wenn der gesamte Fördertopf der Swisscom allein zur Verfügung gestellt wird, können wir nicht beurteilen. Am Ziel einer Glasfaser-Abdeckung von 99,9 % darf hingegen nicht gerüttelt werden.

Art. 4 Höhe des Förderbeitrages

Ohne den administrativen Overhead der Bottom-Up-Strategie würden die Fördermittel wesentlich effizienter eingesetzt werden.

Art. 5 Zusammensetzung des Förderbeitrags

Art. 6 Anteil des Bundes

Die Kostenbeteiligung der Kantone und/oder Gemeinden soll gestrichen werden. Der Bund nimmt mit seiner 51-% Beteiligung an Swisscom jedes Jahr seit mehr als einem Vierteljahrhundert Hunderte Millionen Franken Dividende ein, die nicht in die Telekommunikation zurück fliessen. Diese salopp bezeichnete «Monopolrente» entzieht der Volkswirtschaft in insbesondere strukturschwachen Gebieten viel Geld, denn es ist bekannt, dass in Randregionen der Telekommunikationsmarkt nicht funktioniert. Man zahlt auf dem Land viel mehr für viel weniger Breitband-Leistung. Eine Investition des Bundes ins

Glasfasernetz wäre nicht nur fair, sondern scheint auch angezeigt, denn der Bund hat jahrzehntlang von der «Monopolrente» profitiert.

Die Breitbandförderung soll deshalb zu 100% durch den Bund finanziert werden.

Art. 7 Finanzierung der Ausgaben des Bundes

Absatz 1: Der Bund verteilt das Fell des Bären, bevor dieser überhaupt erlegt ist. Es ist keineswegs sicher, dass die Funkkonzessionen genügend Geld einbringen werden, um die Gigabit-Strategie zu finanzieren.

Absatz 2: Der errechnete Förderbedarf beträgt 1,4 Milliarden Franken. Der Vorschlag kürzt diesen willkürlich auf die Hälfte (mit der Begründung, die Funktechnologie reiche aus) und will davon nochmals die Hälfte den Kantonen abwälzen. Das ist weder statthaft noch nachhaltig. Für das Ziel, eine Glasfaser-Abdeckung von 99,9 % zu erreichen und damit die Grundlage zur Abschaltung des Kupfernetzes zu schaffen, reichen die vorgeschlagenen 375 Millionen Franken bei weitem nicht aus. Zudem verursacht die vorgeschlagene Bottom-Up-Strategie viel administrativen Leerlauf und vermeidbare Kosten. Würde man stattdessen über einen Zeitraum von 5 Jahren die Hälfte der Dividendenerträge der Swisscom in FTTH investiert, wäre das Ergebnis sehr viel erfreulicher.

Art. 8 Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

Der vorgeschlagene Prozess ist viel zu kompliziert und verursacht sehr viel Leerlauf und hohe Kosten. Es würde an den Bedürfnissen der Internetprovider vorbei produziert, die Komplexität würde enorm erhöht. Der gesamte Artikel ist zu streichen.

Art. 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen

Keine Einwände, indes wäre der mit einer Top-Down-Strategie dies gar nicht notwendig.

Art. 10 Verfahren

Art. 11 Auszahlung

Art. 12 Überprüfung des geförderten Projekts

Das vorgeschlagene Verfahren ist kompliziert, ineffizient, viel zu bürokratisch und zu teuer.

Art. 13 Gewährung des Zugangs

Art. 14 Bedingungen des Zugangs

Art. 15 Streitigkeiten im Bereich des Zugangs

Inhaltlich keine Einwände, allerdings ist der Zugang ex-ante zu regulieren. Die aktuell gültige Ex-Post-Doktrin hilft einem fairen Markt nur bedingt und zeitverzögert. Die Zugangsbedingungen (örtlich, preislich) müssen bereits bei der Vergabe der Förderung festgelegt sein und allen Internet-Providern mitgeteilt werden.

Keine weiteren Bemerkungen zu den übrigen Artikeln und Bestimmungen.

Freundliche Grüsse

Init7 (Schweiz) AG
Fredy Künzler, CEO